

Warespezifische Verkaufs- und Lieferbedingungen der Spaeter AG Sparte Haustechnik (VLB HT, gültig ab 01.07.2025)

Allgemeine Bedingungen / Änderungsvorbehalt

Spaeter AG ("SPAETER", "wir") behält sich vor, die Verkaufs- und Lieferbedingungen jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Die aktuelle Version der Verkaufs- und Lieferbedingungen finden Sie immer unter www.spaeter.ch. Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die jeweils gültige Preisliste. Die VLB gehen den AGB vor, sofern die VLB den AGB widersprechen.

1. Preise

Die Preise basieren auf den im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Bestimmungen und können je nach Vertriebskanal (z. B. E-Shop, Innendienst, Abholshop) variieren. Temporäre Zuschläge der Lieferwerke werden offen weiterverrechnet.

2. Gewichtsermittlung

Für die Gewichtsermittlung gelten die in den Preislisten aufgeführten, theoretischen, bzw. die durch Wägen ermittelten Gewichte.

3. Lieferungen per LKW

Lieferungen per LKW erfolgen in die Werkstätte oder auf die Baustelle, ohne Ablad, gute Zufahrtsmöglichkeiten vorbehalten. Für Direktsendungen ab Werk gelten die Lieferbedingungen des betreffenden Lieferanten. Der Versand der Ware erfolgt immer auf Gefahr des Empfängers.

4. Lieferungen per Bahn

Bahnsendungen werden grundsätzlich franko Aufgabestation verrechnet. Die Bahntransportkosten gehen zu Lasten des Empfängers.

5. Lieferungen per Post / Kurierdienst

Pakete werden in der Regel per Post / Kurierdienst versandt. Es werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt. Der Versand der Ware erfolgt immer auf Gefahr des Empfängers.

6. Transportkostenanteil / LSWA / Vorfracht

Bei Auslieferungen per LKW verrechnen wir einen LSWA- / Transportkostenanteil von 2.85% des Bruttowarenwertes jedoch mindestens CHF 32.-. Bei Abholaufträgen verrechnen wir 1.9% des Bruttowarenwertes jedoch mindestens CHF 5.80 als Vorfrachtkostenanteil. Für Terminlieferungen wird ein individueller Zuschlag erhoben. Für die Auslieferung von vorfabrizierten Elementen (z.B. Vorwandssysteme, PE-Vorfabrikation) wird je nach Grösse und Distanz ein individueller Zuschlag erhoben.

7. Kranablad

Bei Kranablad durch Spaeter AG erfolgt die Verrechnung pro Kranzug. Pro Kranablad verrechnen wir CHF 25.-. Kranablade müssen vorgängig schriftlich angemeldet werden. Wird ein Kranablad bestellt, jedoch nicht genutzt, verrechnet SPAETER eine Umtriebspauschale.

8. Positionszuschlag

Für jede Rüstposition bei Röhren wird ein Zuschlag gemäss Auftragsbestätigung erhoben; dieser kann pro Warengruppe variieren.

9. Mindestfaktura

Es gilt ein Minimalsfakturabetrag gemäss Auftragsbestätigung.

10. Werkszeugnisse

Für Werkszeugnisse nach EN 10204 / 2.2 / 3.1 B wird eine Kostenpauschale pro Zeugnis gemäss Auftragsbestätigung verrechnet.

11. Resten, Verpackungskosten und Transportmittel

Wir behalten uns vor, anfallende Resten gemäss Auftragsbestätigung in Rechnung zu stellen. Wir verrechnen in jedem Fall einen Verpackungskostenanteil von CHF 4.50. Paletten und Rahmen werden jeweils Zug um Zug getauscht oder andernfalls in Rechnung gestellt.

12. Abholung

Abholvergütungen können keine gewährt werden. Bei Abholung der Ware ausserhalb der Öffnungszeiten des Abholshops, gehen Nutzen und Gefahr der Ware zum Zeitpunkt der Deponierung an einem mit dem Kunden vereinbarten Ort auf den Kunden über. Dasselbe gilt, wenn die Ware generell auch während der Öffnungszeiten auf Wunsch des Kunden ausserhalb des Abholshops an einem vereinbarten Ort deponiert wird.

13. Retouren

Materialien können nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zurückgenommen werden. Bearbeitetes Material, speziell beschaffte Artikel, Artikel aus einem Streckenauftrag und Waren, die nicht

bei uns gekauft wurden, werden nicht zurückgenommen. Originalverpackte Lagerartikel in einwandfreiem Zustand werden mit einem Abzug von mindestens 30 % des Bezugspreises gutgeschrieben. Die Weitergabe zusätzlicher Lieferantenabzüge bleibt vorbehalten. Allfällige Kosten für Rücktransporte und Entsorgung werden verrechnet. Retouren unter CHF 60.-- werden nicht gutgeschrieben.

14. Ergänzende Lieferbedingungen für Mietgeräte

Miet- und Leihgeräte werden zu Tagespauschalen in Rechnung gestellt. Bei jedem Gerät erfolgt vor der Auslieferung und nach der Rücksendung vom Kunden eine Funktionskontrolle. Defekte oder fehlende Teile, Beschädigungen, Reinigungskosten etc. werden dem Kunden nach Retournierung des Geräts verrechnet. Die Mietzeit endet ohne anderslautende Vereinbarung mit der Rückgabe des Geräts.

15. Beschaffen von Nicht-Lagerartikeln

Für das Beschaffen von nicht lagermässig geführter Ware verrechnen wir unsere effektiven Kosten.

16. Werks- und Streckengeschäfte

Für diese Geschäftsarten gelten die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der jeweiligen Lieferwerke.

17. Gewährleistung

Es gelten die Regelungen gemäss AGB. Weitere Ansprüche des Käufers sind (im gesetzlich maximal zulässigen Rahmen) ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, Ersatz für Auswechslungskosten des Käufers, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden usw.) u.a.

Die Gewährleistung erstreckt sich nur auf Mängel i.S.v. Art. 197 OR und nicht auf Schäden, die durch jegliche Verwendung von mängelfreien Produkten entstanden sind.

18. Urheberrecht und Eigentum von technischen Zeichnungen und Unterlagen

Technische Zeichnungen und Unterlagen, welche dem Kunden ausgehändigt werden und nicht integrierender Bestandteil des Materials und seiner Verwendung sind, bleiben im Eigentum von SPAETER. Ihre unveränderte oder veränderte Verwendung und Weitergabe ist nur mit schriftlicher Zustimmung von SPAETER gestattet.